

mit den Stadtteilen: Altbessingen, Binsbach, Binsfeld, Büchold, Gänheim, Halsheim, Heugrumbach, Müdesheim, Neubessingen, Reuchelheim, Schwebenried

Bekanntmachungen

Sirenenprobealarm

Am Samstag, 09.09.2023 findet im Stadtgebiet Arnstein um 12:30 Uhr ein Sirenenprobe-

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl der Stimmbezirke der Stadt Arnstein wird in der Zeit vom Montag, 18. bis Freitag, 22. September 2023 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) Rathaus Arnstein, Marktstraße 37, 97450 Arnstein, Zimmer 1.3 - barrierefrei - für Stimmberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 18. September 2023, bis spätestens Freitag, 22. September 2023, 12:00 Uhr im Rathaus Arnstein, Marktstraße 37, 97450 Arnstein, Zimmer 1.3 - barrierefrei - Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 17. September 2023 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis 606 Main-Spessart durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person. Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 6. Oktober 2023, 15 Uhr im/in Rathaus Arnstein, Marktstraße 37, 97450 Arnstein, Zimmer 1.3 - barrierefrei schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 17. September 2023) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,

ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) stellen. Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist

Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau), je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau), zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau), einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, ein Merkblatt

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 7. Oktober 2023), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am 8. Oktober 2023 bis 18 Uhr eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Arnstein, 06.09.2023 Bettina Schmitt, Dritte Bürgermeisterin

Familienstützpunkt Arnstein – Programm September 2023

Haupteingang Schwesternhaus, Marktstraße 39 (neben dem Rathaus)

15.09.: Internationales Frühstückscafé 09:15 - 11:15 Uhr 09:30 - 11:00 Uhr 19.09.: Babycafé

21.09.: Spielplatztreff 15:00 – 17:00 Uhr: Höflein, Arnstein

28.09.: Familientreff 15:30 - 17:00 Uhr

Einladung zum Arbeitskreis für die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Heugrumbach -Bürgerbeteiligung im Rahmen des ISEK Arnstein

Im Rahmen der umfassenden Bürgerbeteiligung zum Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) der Stadt Arnstein findet am Donnerstag, 21. September 2023 um 19:00 Uhr im Schulungsraum der Feuerwehr Heugrumbach, Brühlstraße 13 das erste Treffen für einen "Arbeitskreis Heugrumbach" statt. Neben den Erläuterungen durch das Planungsbüro Wegner zum ISEK und dessen Bedeutung für Heugrumbach steht eine Ideen- und Themensammlung für die Arbeitskreisarbeit auf der Tagesordnung. Alle Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtteil Heugrumbach sind eingeladen am Arbeitskreis teilzunehmen.

Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Erneuerung der Eisenbahnüberführung Gänheim (Geschäftszeichen: 65145-651ppü/010-2022#011)

Das Vorhaben beinhaltet die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Gänheim in Bahn-km 7,586 auf der Strecke 5230, Waigolshausen - Gemünden, in der Stadt Arnstein.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd, vom 04.08.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Arnstein beansprucht. Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.06.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 17.10.2023 (einen Monat) in der Stadtverwaltung Arnstein (Adresse: Marktstraße 37, 97450 Arnstein, Bauamt, 1.OG, Raum 3.4) während der

am Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr
am Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de (Pfad: Themen-Planfeststellung-Anhörungsverfahren-Planfeststellung-Erneuerung der Eisenbahnüberführung Gänheim) zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 31.10.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

- 3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- 8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise (Pfad: Themen-Planfeststellung-Anhörungsverfahren-Datenschutzhinweis)

Arnstein, 22.08.2023 Stadt Arnstein

gez. Bertram Wolf, Zweiter Bürgermeister

Verkehr

Verkehrsverhältnisse Arnstein

Edgar-Michael-Wenz-Ring

Wir teilen mit, dass in der Zeit vom 07.08.2023 bis voraussichtlich 29.09.2023 der Ausbau des Glasfasernetzes im Edgar-Michael-Wenz-Ring stattfindet. Die Arbeiten werden mittels einer halbseitigen Sperrung ausgeführt. Es kann zu Verkehrsbehinderungen kommen.

In der Zeit vom 03.08. – 29.09.2023 findet der Ausbau des Glasfasernetzes in der Günthergasse statt. Die Arbeiten werden mittels einer halbseitigen Sperrung ausgeführt. Es kann zu Verkehrs-

In der Zeit vom 28.08. – 16.10.2023 findet der Ausbau des Glasfasernetzes im Höflein statt. Die Arbeiten werden voraussichtlich unter Vollsperrung durchgeführt. Die Anwohner werden vom ausführenden Unternehmen informiert.

Glasfaserausbau Schweinfurter Straße

Die bauausführende Firma teilt mit, dass in der Zeit vom 11.09. – 06.10.2023 der Glasfaserausbau in der Schweinfurter Straße fortgeführt wird. Es betrifft den Bereich von der Kreuzung bis zur Brauerei Bender (BAI+II) und den Bereich von Hs.Nr. 4 – 10.

Die Arbeiten werden mittels einer halbseitigen Sperrung mit Ampelregelung durchgeführt. Es kann zu Verkehrseinschränkungen kommen, teilweise können Einfahrten nur eingeschränkt genutzt werden. Der zuständige Polier wird die betroffenen Anwesen rechtzeitig informieren. Wir danken für das Verständnis.

Öffnungszeiten/Sprechzeiten

Rathaus und Büro für Stadtmarketing

Rathaus, Marktstraße 37, 97450 Arnstein, Tel.-Nr.: 09363/801-0

Montag - Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 18:00 Uhr

Gerne können Sie Terminvereinbarungen für Ihre Behördengänge über unsere Homepage www.stadtarnstein.de/Terminverwaltung oder telefonisch unter Tel.-Nr.: 09363/801-0 vereinbaren. Ohne Termin kann es zu längeren Wartezeiten kommen.

Stadtmarketing, Marktstraße 20, 97450 Arnstein, Tel.-Nr.: 09363/801-700 oder -702 Dienstag – Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Wertstoffhof und Grüngutabgabe

Mittwoch: 15:00 bis 17:00 Uhr, Freitag: 14:00 bis 17:00 Uhr

Samstag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Stadtbibliothek

14:00 bis 17:00 Uhr, Mittwoch:14:00 bis 18:00 Uhr Dienstag 10:00 bis 14:00 Uhr, Freitag: 10:00 bis 16:00 Uhr Erreichbar: Tel.-Nr.: 09363/996484 oder E-Mail: info@stadtbibliothek-arnstein.de

Stadtarchiv

Donnerstag: 15:00 bis 18:00 Uhr (Besuch nur mit Terminvereinbarung möglich) Erreichbar: Tel.-Nr.:09363/801-89 oder E-Mail: stadtarchiv@arnstein.bayern.de

Hallenbad, Sauna und Bistro (geschlossen vom 31.07.-11.09.2023)

Dienstag u. Mittwoch: 16:00 bis 21:00 Uhr Donnerstag: 15:00 bis 16:00 Uhr nur für Senioren und 16:00 bis 20:00 Uhr

Freitag: 14:00 bis 21:00 Uhr Samstag: 13:00 bis 19:00 Uhr Sonntag: 08:00 bis 13:00 Uhr

Sauna (Mai bis September)

Mittwoch: 16:00 bis 21:00 Uhr Damensauna

14:00 bis 21:00 Uhr gemischter Saunabetrieb

Neuer Erwachsenen-Schwimmkurs im Hallenbad Arnstein ab 23.09.2023 Michaela Krug bietet zehn neue Termine an, jeweils von 19:00 – 20:00 Uhr:

Kosten: 100 € pro Person

23.09., 30.09., 07.10., 21.10., 28.10., 04.11., 11.11., 18.11., 25.11., 02.12.2023 Ersatztermine, falls nötig: 09.12. und 16.12.2023

Anmeldung: Stadt Arnstein, Anja Morgenstern, Marktstraße 37, 97450 Arnstein Tel.-Nr.: 09363/801-37 oder anja.morgenstern@arnstein.bayern.de

Musikschule

Sprechstunde: dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Erreichbar: Tel.-Nr.: 09363/801-780 oder E-Mail: info@musikschule-arnstein.de

Jugendarbeit Arnstein, Marktstraße 39 (Eingang über Kellereigasse)

Jugendliche ab 14 Jahren: Dienstag: 15:30 bis 20:30 Uhr, Freitag.: 18:00 bis 20:30 Uhr Kinder von 10 – 14 Jahren: immer freitags von 15:30 – 18:00 Uhr Magdalena Reim: Tel.-Nr.: 09363/801-86 oder E-Mail: juz.arnstein@gmail.com

Forstdienststelle

Ansprechpartnerin: Frau Lutz (Feuerwehr- und Forstverwaltung) Tel.-Nr.: 09363/801-44 oder E-Mail: elisabeth.lutz@arnstein.bayern.de

Beratungsdienste

Familienstützpunkt Arnstein im Schwesternhaus

(neben dem Rathaus), Marktstraße 39 (Eingang über Kellereigasse) Irene Herold: Sprechstunde für Familien nach Vereinbarung oder während der Bürozeit: montags: 09:00 bis 11:30 Uhr, Tel.-Nr.: 09363/801-85 bzw. 0159/04368588 oder E-Mail: familienstuetzpunkt.arnstein@eal-jugendhilfe.de

Seniorenberatung in Arnstein (Sprechstunde nach Bedarf) Erreichbar: Tel.-Nr.: 09363/801-0 oder E-Mail: seniorenbeauftragte.arnstein@gmail.com

Caritas-Sozialstation St. Nikolaus e.V., Arnstein

Montag bis Freitag: 12:00 bis 13:00 Uhr, Tel.-Nr.: 09363/990-55

STADT ARNSTEIN

Arnstein, 08.09.2023

Bettina Schmitt, Dritte Bürgermeisterin